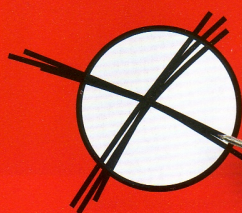
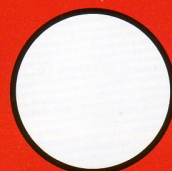


Streikrecht

für Beamtinnen und Beamte



Ja



Nein

Hintergrund zum Thema Streikrecht für Beamtinnen und Beamte

Lieber Kollege, liebe Kollegin, finden Sie auch, dass Beamte nicht streiken dürfen?

„Beamtinnen und Beamte dürfen nicht streiken. Das ist der Preis dafür, dass sie unkündbar sind, besser bezahlt werden, privat krankenversichert sind und am Ende eine satte Pension bekommen.“ So oder so ähnlich denken viele Menschen. Die Betroffenen selbst ärgern sich zwar – über Kürzungen von Weihnachtsgeld oder Beihilfe, über angeordnete Arbeitszeitverkürzungen und vieles mehr – aber haben Sie sich schon mal gefragt, warum das so sein soll?

In vielen europäischen Ländern gibt es im öffentlichen Dienst besondere Beschäftigungsbedingungen, die denen eines deutschen Beamtenverhältnisses ähnlich sind. Der Staat wie auch die Gesellschaft haben ein großes Interesse an qualifiziertem Personal und kontinuierlicher, zuverlässiger Erfüllung staatlicher Aufgaben. Das gewährleistet der Staat fast überall weniger durch Spitzengehälter als durch bessere soziale Absicherung. Was andere Länder in der Regel jedoch nicht kennen, ist ein Streikverbot allein wegen des Status', also aufgrund der Tatsache, dass ein Beschäftigter

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft





Foto: dpa/picture alliance

Nach den Urteilen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EMGR) ist Bewegung in die Frage Streikrecht für Beamtinnen und Beamte gekommen. Deutsche Gerichte kommen nicht mehr an den Entscheidungen des EMGR vorbei.

„Beamter“ ist, unabhängig von der konkreten Tätigkeit.

Auch das Völkerrecht kennt kein Streikverbot. Alle abhängig Beschäftigten haben das Menschenrecht, sich zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Belange zu Gewerkschaften zusammenzuschließen („Koalitionsrecht“) – und auch zu streiken. Einschränkungen des Streikrechts sind nur auf gesetzlicher Grundlage erlaubt und nur im eng definierten Bereich „hoheitlicher Tätigkeit“, etwa bei Polizei, Justizvollzug und Streitkräften – hier aber unabhängig vom arbeitsrechtlichen Status.

Besonderheiten des deutschen Beamtenrechts

In Deutschland sind die Arbeitsbedingungen der Beamtinnen und Beamten in Gesetzen geregelt – Besoldung, Versorgung, Beihilfe, Laufbahnrecht und so weiter. Nur das Herzstück des Beamtenrechts, die so genannten „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“, sind nie von einem Parlament beschlossen worden. Bei diesen Grundsätzen handelt es sich um teils bis weit ins 19. Jahrhundert zurückreichende Traditionen, die ausschließlich von Richtern und Rechtsgelehrten weiterentwickelt wurden. Sie ranken sich um häufig altmodisch anmutende Begriffe wie „besondere Treuepflicht“ (früher gegenüber Kaiser und Führer, heute gegenüber dem Rechtsstaat) oder „amtsangemessene Alimentation“. Dahinter verbirgt sich die Fiktion, Beamtinnen und Beamte würden nicht fürs Arbeiten bezahlt, sondern zu Monatsanfang ihrem Amt entsprechend ausreichend versorgt, um sich voll und unab-

hängig der Amtsführung hingeben zu können. Aus der Verbindung dieser beiden Grundsätze wird von den Juristen im Kern das Streikverbot abgeleitet: Wer verbeamtet ist, darf und muss nicht streiken.

Früher war das Verständnis hoheitlicher Aufgaben, für die Beamtinnen und Beamte mit besonderer Treuepflicht eingesetzt wurden, sehr viel weiter gespannt als heute. Nicht nur (kriegs-)wichtige Wirtschaftsbereiche wie Bahn und Post zählten dazu. Gerade die Lehrkräfte sollten gegenüber dem Kaiser loyal sein – zudem hatten sie ja ein staatlich legitimes Züchtigungsrecht gegenüber ihren Zöglingen! Im übrigen sprach man im 19. Jahrhundert auch bei den Verwaltungsmitarbeitern großer Privatunternehmen von „Beamten“. Heute verschwimmen die Grenzen immer mehr. Beamtinnen und Beamte arbeiten in privatisierten Unternehmen, während in staatlichen Verwaltungen und Schulen Angestellte neben Beamten die gleiche Arbeit machen. Zudem hat sich die materielle Absicherung relativ im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbereichen deutlich verschlechtert. Die Einkommen im öffentlichen Dienst hinken seit zwei Jahrzehnten der Entwicklung in anderen Bereichen hinterher. Die Bruttoeinkommen der Beamtinnen und Beamten haben sich noch schwächer entwickelt als die der angestellten Kolleginnen und Kollegen. In Zeiten von Finanzkrise, Schuldenbremse und Steuergeschenken für Reiche ist nicht zu erwarten, dass sich das in den nächsten Jahren ändern wird.

Der Beamtenstatus hat für den Arbeitgeber, der dem traditionellen Sprachgebrauch entsprechend „Dienstherr“ genannt wird, viele Vorteile: Er kann qualifizier-

tes Personal an sich binden, über Bezahlung und Arbeitszeit allein entscheiden, muss keine Sozialversicherungsbeiträge abführen. Es soll nicht verschwiegen werden, dass auch die verbeamteten Beschäftigten von der geringeren Abgabenlast profitieren sowie Arbeitsplatz- und Versorgungssicherheit genießen.

„Wozu also ein Streikrecht für Beamtinnen und Beamte?“

Wer so fragt, sagt letztlich, dass Menschenrechte käuflich sind. Bei jedem anderen Menschenrecht wäre die Frage „Was muss ich dir zahlen, damit du darauf verzichtest?“ gesellschaftlich geächtet! Von außen betrachtet – mit den Augen eines Völkerrechtlers, aber auch eines Gewerkschafters aus anderen demokratischen Staaten – wirkt das deutsche Beamtenstreikverbot genau so. Seit vielen Jahren schon wird die Bundesrepublik von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und von den Vereinten Nationen (UN) wegen des Beamtenstreikverbots gerügt. Auch der Kongress des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB) hat erst im April diesen Jahres wieder dessen Abschaffung gefordert.

Die GEW verlangt ebenso wie der DGB schon seit Jahrzehnten die vollen Koalitionsrechte auch für Beamtinnen und Beamte. Seit den 1970er-Jahren hat es immer wieder Streikaufrufe der Bildungsgewerkschaft an Beamtinnen und Beamte gegeben. Einige GEW-Landesverbände wie Hessen, Berlin, Bremen und Hamburg haben fast schon eine „Tradition“ in Sachen Beamtenstreik. Allein in den vergangenen zwei Jahren sind rund 10.000 verbeamtete Lehrkräfte Streikaufrufen der GEW in sechs Bundesländern gefolgt, meist als „Warnstreik“ für einige Unterrichtsstunden.

Neue Entwicklung in der Rechtsprechung

Früher nahmen GEW-Mitglieder die wegen einer Teilnahme am Streik ausgesprochenen (meist undramatischen) Disziplinarmaßnahmen einfach hin, auch da sie einer Klage vor Gericht wenig Erfolgsaussichten gaben. Zu festgefügt war die herrschende juristische Meinung. Das änderte sich in den vergangenen drei Jahren. Auslöser waren mehrere Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) gegen die Türkei. Der EGMR machte darin deutlich, dass das Streikrecht und das Recht auf kollektive Vereinbarung der Arbeitsbedingungen Menschenrechte seien, die den Beschäftigten nicht einfach mit Verweis auf einen „Beamtenstatus“ abgesprochen werden dürfen. Urteile des EGMR sind auch für die Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich bindend. Vor diesem Hintergrund konnte man eine rechtliche Auseinandersetzung wagen.

Wie sich die EGMR-Rechtsprechung in Deutschland konkret auswirkt, ist bislang noch nicht klar. Inzwischen liegen drei Verwaltungsgerichtsurteile zu streikenden Beamten vor – mit jeweils unterschiedlichen Schlussfolgerungen. Das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf urteilte, der Streik sei zwar nach deutschem Recht nicht zulässig, dürfe aber wegen der EGMR-Rechtsprechung nicht bestraft werden. Das VG Osnabrück sah zwar den Widerspruch zwischen deutschem und internationalem Recht, hielt sich aber für nicht befugt, eigenmächtig höchstgerichtliche deutsche Rechtsprechung zu ändern. Das VG Kassel entschied, dass der Streik eines verbeamteten Lehrers zulässig gewesen sei, da die EGMR-Rechtsprechung eine entsprechende Fortentwicklung der hergebrachten Grundsätze des Beamtentums in Deutschland gebietet. In allen



Foto: dpa/picture alliance

In der Vergangenheit haben Beamtinnen und Beamte schon häufiger gestreikt, oft gingen sie während Warnstreikaktionen auf die Straße.

Fällen wird es Berufungsverhandlungen geben. Letztlich werden in einigen Jahren das Bundesverfassungsgericht und/oder der EGMR über die Sache befinden.

Ist das Ende des Streikverbots das Ende des Berufsbeamtentums?

Konservative Kreise beschwören schon den Untergang des Abendlandes, mindestens aber das Ende eines geordneten Staats- und Schulwesens, sollte das Streikverbot für Beamtinnen und Beamte gerichtlich keinen Bestand haben. Das ist natürlich Unfug. Am Ende entscheidet immer das Finanzministerium, ob verbeamtet wird oder nicht. Wenn Lehrkräfte knapp sind, werden sie mit Verbeamtung gelockt. Wenn es mal wieder zu viele Lehrkräfte geben sollte, wird man sich – Streikrecht hin oder her – wieder verstärkt der Vorteile des „hire and fire“ befristeter Angestellter erinnern. Gerade in der Bildung sind Qualität, Kontinuität und Erfahrung unverzichtbar. Die Gesellschaft hat daher auch weiterhin ein Interesse, den Lehrerinnen

und Lehrern sichere und anständig bezahlte Arbeitsplätze zu bieten.

Die GEW wird ihren Einsatz für bessere Bildung wie für bessere Arbeitsbedingungen – für Beamtinnen und Beamte ebenso wie für Angestellte – weiter auf allen Ebenen führen. Dazu gehört auch der Einsatz für das Menschenrecht auf Streik.

Weitere Infos zum Streikrecht für Beamtinnen und Beamte sowie Berichte über aktuelle Entwicklungen finden Sie auf der GEW-Website www.gew.de und in der GEW-Bundeszeitung „Erziehung und Wissenschaft“ (Ausgaben 10/2011 und 11/2011).

Streikrecht ist Menschenrecht!

Für ein demokratisches Beamtenrecht in Deutschland!

Für eine starke GEW: Mitglied werden, Mitglieder werben!

Weitere Informationen unter www.gew.de

GEW stärken – ich bin dabei

Bitte in Druckschrift ausfüllen.

Vorname/Name

Straße/Nr.

Land/PLZ/Ort

Geburtsdatum/Nationalität

Bisher gewerkschaftlich organisiert bei _____ von _____ bis _____ (Monat/Jahr)

Telefon _____ Fax _____

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an und ermächtige die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.

Ort/Datum _____ Unterschrift _____

Ihr Mitgliedsbeitrag:
- Beamtinnen und Beamte zahlen 0,75 Prozent der Besoldungsgruppe und -stufe, nach der sie besoldet werden.
- Angestellte zahlen 0,7 Prozent der Entgeltgruppe und Stufe, nach der vergütet wird.

Das Mindestbeitrag beträgt immer 0,6 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe I

Ihre Daten sind entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

E-Mail

Berufsbezeichnung/-ziel beschäftigt seit Fachgruppe

Name/Ort der Bank

Kontonummer BLZ

Tarif/Besoldungsgebiet

Tarif/Besoldungsgruppe Stufe seit

Bruttoeinkommen € monatlich (falls nicht öffentlicher Dienst)

Betrieb/Dienststelle Träger

Straße/Nr. des Betriebes/der Dienststelle PLZ/Ort

- Arbeitslose zahlen ein Drittel des Mindestbeitrages.
- Studierende zahlen einen Festbetrag von 2,50 Euro.
- Mitglieder im Referendariat oder Praktikum zahlen einen Festbetrag von 4 Euro.
- Mitglieder im Ruhestand zahlen 0,66 Prozent ihrer Ruhestandsbezüge

Streikrecht 11-2011

Beschäftigungsverhältnis

- Honorarkraft
- angestellt
- beamtet
- teilzeitbeschäftigt mit _____ Prozent
- teilzeitbeschäftigt mit _____ Std./Woche
- in Rente/pensioniert
- Altersteilzeit
- befristet bis _____
- arbeitslos
- beurlaubt ohne Bezüge
- im Studium
- in Elternzeit
- Referendariat/ Berufspraktikum
- Sonstiges

Bitte per Fax an 069/78973-102 oder GEW-Hauptvorstand, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt

Vielen Dank!